

Bedarf der notariellen Beurkundung

- **Notarielle Eingangsformel** ⁻¹

Kauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile zwischen

der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Krögerweg 11, 48155 Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster, HRB 461,

- im Folgenden „**Käuferin**“ genannt -

und

der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Lünener Straße 13, 59174 Kamen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamm, HRB 4491,

- im Folgenden „**Verkäuferin**“ genannt -

- gemeinsam im Folgenden „**Parteien**“ genannt -

Präambel

1. Die Verkäuferin ist Gesellschafterin der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend: „**WVG**“). Die Parteien beabsichtigten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den Verkauf und die Abtretung von Geschäftsanteilen der Verkäuferin an der WVG an die Käuferin. Damit wird die Käuferin zukünftig auch an der WVG selbst beteiligt sein.
2. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

¹ Die notarielle Eingangsformel wird vom Notar ergänzt.

§ 1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

1. Die WVG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Münster. Sie ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 461 eingetragen.
2. Unternehmensgegenstand der WVG ist nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen. Hierzu übernimmt das Unternehmen als Servicegesellschaft die Geschäftsbesorgung für kaufmännische und betriebliche Managementaufgaben für die Verkehrsunternehmen, derzeit die Regionalverkehr Münsterland GmbH, die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH sowie sämtliche Tochtergesellschaften, mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie im Namen und auf Rechnung eines jeden Unternehmens. Darüber hinaus kann sie jene Geschäftsbesorgung für weitere Verkehrsunternehmen übernehmen.
3. Das Stammkapital der WVG beträgt € 2.214.500 und ist in voller Höhe einbezahlt. An diesem Stammkapital sind ausweislich der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 01.01.2011 beteiligt:
 - a. Regionalverkehr Münsterland GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 1.043.980 (Geschäftsanteil lfd. Nr. 9a) zu insgesamt 47,14 %,
 - b. Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 632.710 (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1b, Nr. 4, Nr. 5) zu insgesamt 28,57 %,
 - c. Verkäuferin mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 316.360 (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1c, Nr. 7) zu insgesamt 14,29 % und
 - d. Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 221.450 (Geschäftsanteil lfd. Nr. 9b) zu insgesamt 10 %.
4. Nach § 11 Abs. 1 lit. i) des Gesellschaftsvertrages der WVG ist die Gesellschafterversammlung insbesondere hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Geschäftsanteilen zuständig. Mit Gesellschafterbeschluss vom 18.12.2024 haben die Gesellschafter dem Verkauf und der Abtretung über die Geschäftsanteile der Verkäuferin an die Käuferin zugestimmt. Das Original dieses Beschlusses wird dieser Urkunde informatorisch als Anlage beigelegt.

§ 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist der Verkauf und die Abtretung des Geschäftsanteils Nr. 1c) und Nr. 7) der Verkäuferin im Nennwert von € 316.360 an der WVG, sodass danach die Käuferin sowohl den Geschäftsanteil Nr. 1c) als auch den Geschäftsanteil Nr. 7) an der WVG selbst hält. Die Geschäftsanteile sind voll eingezahlt. Der Erwerb erfolgt unter Beachtung der Vorschriften zum Erwerb eigener Geschäftsanteile.

§ 3 Verkauf und Abtretung der Geschäftsanteile

1. Die Verkäuferin verkauft die in § 2 bezeichneten Geschäftsanteile an der WVG im Nennbetrag von € 316.360 an die Käuferin und tritt diese mit dinglicher Wirkung vorbehaltlich des Eintritts aller aufschiebenden Bedingungen nach § 3 Abs. 3 an die Käuferin ab. Die Käuferin nimmt den Verkauf und die Abtretung hiermit an.
2. Der Verkauf und die Abtretung des Vertragsgegenstandes erfolgen zum 31.12.2025 (nachfolgend „**Stichtag**“) und umfassen alle mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte, einschließlich der Gewinnbezugsrechte. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Verkäuferin noch nicht verteilte Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre sowie der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres anteilig zustehen und an diese vor Abtretung der Geschäftsanteile abgetreten werden. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.
3. Die Abtretung des Vertragsgegenstandes ist aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt, an dem sämtliche nachfolgende aufschiebende Bedingungen eingetreten sind. Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen so schnell wie möglich herbeizuführen. Die Parteien werden sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über den Eintritt oder die Erfüllung der jeweiligen, folgenden aufschiebenden Bedingungen unterrichten:
 - a) Einhaltung organschaftlicher Erfordernisse der Parteien.
 - b) Einhaltung kommunalrechtlicher Erfordernisse.
 - c) Die Verkäuferin hat den Kaufpreis nach § 4 vollständig erhalten.
4. Die Parteien sind sich einig, dass in Bezug auf die ursprüngliche Gesellschafterstellung der Verkäuferin mit dem Verkauf und der Abtretung der Geschäftsanteile alle Ansprüche zwischen der Käuferin und der Verkäuferin abgegolten sind, sofern rechtlich möglich. Davon ausgenommen sind etwaig in diesem Vertrag geregelte Ansprüche sowie in weiteren bestehenden Vereinbarungen geregelte Ansprüche der Parteien, wie z.B. der Vereinbarung über Kosten nach § 5 Abs. 2 des zwischen den Parteien bestehenden Betriebs- und Geschäftsführungsvertrages.

5. Jede der Parteien ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern die in § 3 Abs. 3 aufgeführten aufschiebenden Bedingungen nicht innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages eingetreten sind. Der Rücktritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei zu erfolgen. Sofern eine Partei den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung wider Treu und Glauben verhindert hat, ist sie nicht zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt.

§ 4 Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für die in § 2 bezeichneten Geschäftsanteile beträgt 1 € (in Worten: Ein Euro).
2. Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Beurkundung dieses Vertrages zur Zahlung fällig und in Euro per Überweisung frei von Kosten und Gebühren auf das folgende Konto der Verkäuferin zu überweisen:

Kontoinhaber: Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
Bank: Sparkasse Bergkamen-Bönen
IBAN: DE77 4105 1845 0017 0217 00
BIC: WELADED1BGK

3. Gerät die Käuferin mit ihren Zahlungspflichten aus diesem Vertrag in Verzug, hat sie Verzugszinsen mit einem Zinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit sämtlicher Zahlungen nach diesem Vertrag kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs des Kaufpreises auf das Konto der Verkäuferin und nicht der Veranlassung der Zahlung durch die Käuferin an.
4. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der Verkauf der Geschäftsanteile nach § 4 Nr. 8 lit. f) UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Für den Fall, dass von Seiten der Finanzbehörde der Verkauf als umsatzsteuerpflichtig beurteilt wird, versteht sich der Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich eventueller diesbezüglicher Zinsen (sofern und soweit diese nach dem auf diese Steuer anwendbaren Recht anfallen). Die Käuferin ist verpflichtet, die betreffenden zusätzlichen Beträge (d. h. Umsatzsteuer nebst eventueller Zinsen) binnen einer Woche nach Erhalt einer Kopie des Steuerbescheides, der die betreffende Steuerpflicht festsetzt, zu zahlen.

§ 5 Garantien der Verkäuferin

Die Verkäuferin garantiert hiermit gegenüber der Käuferin in Form eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB und nach Maßgabe der Voraussetzungen und Beschränkungen von § 6, dass folgende Aussagen zum Unterzeichnungstag und zu dem Zeitpunkt, an dem die Abtretung der verkauften Geschäftsanteile wirksam wird, vollständig, zutreffend und nicht irreführend sind:

- a. Die Verkäuferin ist alleinige Inhaberin der verkauften Geschäftsanteile. Die Verkäuferin ist unbeschränkt berechtigt, über die verkauften Geschäftsanteile zu verfügen. Die verkauften Geschäftsanteile sind nicht mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht mit Vorkaufs- oder sonstigen Erwerbsrechten Dritter, Nießbrauchrechten, Pfandrechten oder sonstigen Sicherungsrechten. Es bestehen im Hinblick auf die verkauften Geschäftsanteile keine Treuhandvereinbarungen, Unterbeteiligungen o.ä.
- b. Die Stammeinlage auf die verkauften Geschäftsanteile wurde vollständig erbracht und weder offen noch verdeckt zurückgezahlt.

§ 6 Rechtsfolgen von Garantieverletzungen

1. Sollten eine oder mehrere Garantien der Verkäuferin in § 5 dieses Vertrages ganz oder teilweise unzutreffend sein, ist die Verkäuferin verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens bis drei Monate nach Zugang eines entsprechenden schriftlichen Verlangens der Käuferin, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die betreffende(n) Garantie bzw. Garantien zutreffend wäre(n). Stellt die Verkäuferin innerhalb der gesetzten Frist nicht den vertragsgemäßen Zustand her oder ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes nicht möglich, sind die Rechte der Käuferin ausschließlich auf die Geltendmachung von Schadenersatz in Geld beschränkt.
2. Die Haftung der Verkäuferin ist ausgeschlossen, sofern die Käuferin die Tatsachen und Umstände, auf die sie den geltend gemachten Anspruch stützt, bei Abschluss dieses Vertrages kannte.
3. Der Käuferin stehen wegen der Verletzung von Garantiezusagen oder anderer Vertragsverletzungen der Verkäuferin ausschließlich die in diesem Vertrag bestimmten Ansprüche zu. Nicht ausgeschlossen sind Ansprüche wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

§ 7 Steuern und Abgaben der Gesellschaft

1. Soweit sich insbesondere aufgrund von künftigen Betriebsprüfungen für Zeiträume bis zum Stichtag Nachzahlungen hinsichtlich Steuern, Sozialabgaben oder anderen öffentlichen Abgaben (jeweils einschließlich Zinsen, Strafen, Versäumniszuschläge und anderer Nebenleistungen) ergeben, die nicht in den für Zeiträume bis zum Stichtag aufgestellten Jahresabschlüssen der WVG bereits als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen ausgewiesen sind, wird die Verkäuferin gemessen an ihrer ursprünglichen Beteiligungsquote entsprechend einen Betrag an die Käuferin zahlen. Die jeweiligen zu zahlenden Beträge sind 5 Tage vor Fälligkeit der jeweiligen Steuer oder sonstigen Abgabe zur Zahlung an die Käuferin fällig, frühestens jedoch 10 Tage, nachdem die Käuferin die Verkäuferin zur Zahlung aufgefordert und ihr den jeweiligen Bescheid, aus dem sich die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer oder sonstigen Abgabe ergibt, vorgelegt hat.

2. Die Käuferin wird an die Verkäuferin, gemessen an der ursprünglichen Beteiligungsquote der Verkäuferin, alle von der WVG nach dem Stichtag erhaltenen Erstattungen von Steuern, Sozialabgaben und anderen öffentlichen Abgaben zahlen, soweit sich diese auf Zeiträume bis zum Stichtag beziehen und nicht in den für Zeiträume bis zum Stichtag aufgestellten Jahresabschlüssen der WVG bereits als Forderungen ausgewiesen sind. Die Käuferin wird der Verkäuferin Erstattungen unverzüglich mitteilen und ihr den jeweiligen Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt auf ein von der Verkäuferin zu benennendes Konto überweisen.
3. Die Käuferin wird der Verkäuferin und ihren Beauftragten die Gelegenheit geben, an Betriebs- und sonstigen Außenprüfungen, die Zeiträume vor dem Stichtag betreffen, selbst oder durch ihre Beauftragten teilzunehmen.

§ 8 Gesellschafterliste, Anzeige

1. Der Notar wird unverzüglich nach Wirksamkeit der Abtretung eine aktuelle Gesellschafterliste beim Registergericht einreichen (§ 40 Abs. 2 S. 1 GmbHG) sowie der WVG übermitteln. Auf die möglichen Folgen einer unrichtigen Liste wurden die Parteien hingewiesen, insbesondere auf die Unwirksamkeit von Gesellschafterhandlungen der Käuferin, solange die Gesellschafterliste noch nicht beim Handelsregister aufgenommen ist (§ 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG), sowie auf die Gefahr des gutgläubigen Erwerbs (§ 16 Abs. 3 GmbHG).
2. Die Parteien verpflichten sich, den Notar über etwaige Änderungen im Gesellschafterbestand zu informieren.

§ 9 Grundbesitz

Die WVG hat Grundbesitz.

Krögerweg 11, 48155 Münster (Dienstgebäude WVG).

§ 11 Handelsregistereintragung

Sofern es bei den notwendigen Handelsregistereintragungen zu Problemen oder Zeitverzögerungen auf Grund gerichtlicher Beanstandungen kommen sollte, sind die Parteien verpflichtet, zeitnah für die Abstellung der gerügten Mängel zu sorgen und alles zu unternehmen, damit die Eintragungen in den Handelsregistern im Sinne dieses Vertrages zügig erfolgen.

§ 12 Steuern und Kosten der Parteien

1. Die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Vertrages trägt die Käuferin. Im Übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer jeweiligen Berater.
2. Etwaige aufgrund des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrages entstehende Steuern einer Partei sind von der jeweiligen Partei selbst zu tragen.

§ 13 Vertraulichkeit, Salvatorische Klausel

1. Der Inhalt dieses Vertrages sowie der Inhalt aller Verhandlungen sind von den Parteien vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, sofern zur Erteilung entsprechender Auskünfte eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Veröffentlichungen sind gegenseitig abzustimmen.
2. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmungen selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.
5. Gerichtsstand ist Münster.
6. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die für eine reibungslose Umsetzung dieses Vertrages zweckdienlich sind.

Münster, den _____

Unna, den _____

Käuferin

Verkäuferin

- Notarielle Schlussformel²

² Die notarielle Schlussformel wird vom Notar ergänzt.